



Neufassung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Federführung: Fachbereich Innere Verwaltung

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Sonnenburg | 02521 29-110 | sonnenburg@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
22.11.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 15.11.2022 beantragt die CDU-Fraktion die von der Verwaltung geplante Neufassung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (Zuständigkeitsordnung) an diversen Stellen anzupassen. Zum konkreten Inhalt wird auf den als Anlage zur Vorlage beigefügten Antrag verwiesen.

Die Verwaltung nimmt zu den einzelnen Punkten wie folgt Stellung:

§ 3 – Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

Beibehaltung von § 3 Buchstabe B alte Nummer 3

Die CDU-Fraktion beantragt, die Entscheidung über die Gestaltung von Ausschreibungen für Auftragsvergaben von besonderer Bedeutung bei einer kalkulierten Auftragssumme von über 50.000 Euro weiterhin dem Ausschuss vorzubehalten. Die besondere Bedeutung besteht in diesen Fällen in der Möglichkeit der Festlegung von den bei der Vergabeentscheidung maßgeblichen Zuschlagskriterien, wodurch politische Zielsetzungen erreicht werden können. Der Verwaltung sind hierzu keine konkreten Anwendungsfälle bekannt. Generell geht Maßnahmen von besonderer Bedeutung ohnehin eine politische Beratung und Beschlussfassung voran, wodurch das Einfließen politischer Zielsetzungen gesichert ist.

Änderung der Erläuterungen in der Synopse zu § 3 Buchstabe B alte Nummer 4

In den Erläuterungen ist die Rede von einer Wertgrenze von 200.000 Euro. Dies war der Betrag, den die Verwaltung der Politik in einem Interfraktionellen Gespräch als ersten Vorschlag unterbreitet hat. Im Anschluss wurde die Wertgrenze im Verwaltungsvorschlag für die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 22.11.2022 auf 150.000 Euro reduziert. Es wurde lediglich übersehen, die Erläuterungen in der Synopse redaktionell anzupassen.

Sollte der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss abweichende Wertgrenzen beschließen, werden die Erläuterungen für die Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 20.12.2022 selbstverständlich entsprechend geändert.

Unabhängig von der finalen Höhe ist eine Anhebung der Wertgrenze für Berichte über erfolgte Vergaben aus Sicht der Verwaltung sinnvoll. Wesentlicher Grund ist die Entwicklung der Marktpreise in praktisch allen Segmenten, die seit Festlegung der bestehenden Wertgrenzen im Juni 2014 zu verzeichnen ist. Auch der Vergleich mit den Nachbarkommunen im Kreis Warendorf zeigt, dass die Wertgrenzen für die politische Beteiligung in anderen Städte ähnlicher Größenordnung bereits jetzt deutlich über der in Beckum festgelegten Grenze von 50.000 Euro liegen (zum Beispiel in Ahlen, Ennigerloh und Warendorf bei 100.000 Euro, in Oelde bei 200.000 Euro). Die Verwaltung hält daher eine allgemeine Grenze von 150.000 Euro für sachdienlich und ausreichend, um dem berechtigten Bedürfnis der Politik nach Information über relevante Vergabevorgängen zu entsprechen.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass mit der Anhebung der Wertgrenze eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands für die Erstellung von Vorlagen gegenübersteht. Insbesondere im Hochbaubereich kommen häufig zahlreiche Einzelvergaben zum Tragen. Die betroffenen Stellen – häufig aus den technischen Berufsbereichen – können freiwerdende Kapazitäten für die inhaltliche Arbeit nutzen.

Änderung der Wertgrenzen in § 3 Buchstabe B neue Nummer 17

Aus den zuvor genannten Gründen schlägt die Verwaltung auch die Anhebung der Wertgrenzen für die Entscheidung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vor. Die Preissteigerungen auf dem Grundstücksmarkt waren in den vergangenen Jahren erheblich. In der Folge wird die bisherige Wertgrenze von 50.000 Euro für Grundstücksgeschäfte beziehungsweise 85.000 Euro für Wohnbaugrundstücke erheblich schneller erreicht, als es bei ihrer Festlegung im Jahr 2014 der Fall war. Hierunter können je nach Größe bereits unbebaute Grundstücke für Einfamilienhäuser fallen, bei denen eine politische Beteiligung nicht erforderlich scheint. Daher wird vorgeschlagen, den Wert für allgemeine Grundstücksgeschäfte auf 100.000 Euro anzuheben und für Wohnbaugrundstücke auf 150.000 Euro. Nach Einschätzung der Verwaltung werden davon weiterhin alle Grundstücksgeschäfte mit einer städtebaulichen oder sonstigen politischen Relevanz erfasst.

§ 4 – Ausschuss für Stadtentwicklung

Beibehaltung von § 4 Buchstabe B alten Nummern 3, 4 und 5

Die aktuelle Zuständigkeitsordnung sieht eine Ausschusszuständigkeit vor für Entscheidungen

- „über Baugenehmigungen in besonderen Fällen der §§ 33, 34 und 35 BauGB“ (Nummer 3),
- „über Baugenehmigungen im Rahmen des § 34 BauGB, soweit das Vorhaben für die Stadtgestaltung von wesentlicher Bedeutung ist“ (Nummer 4) und,
- „über die Zulässigkeit von besonderen Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB in anderen als bauaufsichtlichen Verfahren (§ 36 Absatz 1 Satz 2 BauGB)“ (Nummer 5).

Die Verwaltung schlägt vor, diese Zuständigkeiten zu streichen. Die Prüfung der Zulässigkeit baulicher Anlagen erfolgt aufgrund einer rechtlichen Bewertung, die für eine politische Abwägung nicht zugänglich ist.

Soweit der Verwaltung bekannt ist, liegen diese Entscheidungen auch in den umliegenden Städten und Gemeinden mit eigener Bauordnungsbehörde daher bei den Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten.

Zu beachten ist, dass Bauordnungsrecht Gefahrenabwehr ist. Gemäß §§ 57 f. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) ist die Stadt Beckum als untere Bauaufsichtsbehörde für den Vollzug der Bauordnung zuständig. Sie handelt als Ordnungsbehörde im Rahmen einer Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung und hat zu diesem Zweck geeignete Fachkräfte zu beschäftigen.

Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer haben aufgrund der in Artikel 14 Absatz 1 Grundgesetz gewährleisteten Baufreiheit das Recht, ihr Grundstück nach Maßgabe des geltenden Baurechts baulich oder sonst zu nutzen. Gemäß § 74 Absatz 1 BauO NRW „ist“ daher die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Soweit alle rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, haben die Bauherrinnen und Bauherren einen Anspruch auf die Genehmigung und ist eine Versagung rechtswidrig. Ein Ermessen besteht in diesem Zusammenhang nicht.

Lediglich in bestimmten Fällen, zum Beispiel bei Ausnahmen oder Befreiungen, kann ein Ermessen zum Tragen kommen. Dieses ist jedoch nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes auszuüben und aufgrund der Baufreiheit regelmäßig eingeschränkt, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind. Eine politische Argumentation wäre in diesen Fällen ermessensfehlerhaft. Gleiches gilt bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe oder der Bewertung des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

Auch das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Absatz 1 Satz 2 BauGB bei Prüfungen nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB in anderen als bauaufsichtlichen Verfahren sollte nach Auffassung der Verwaltung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister geprüft und entschieden werden. § 36 BauGB gilt allgemein nur für Städte und Gemeinden, die – anders als Beckum – nicht selbst Baugenehmigungsbehörde sind. Auch in den hier in Bezug genommenen anderen, zum Beispiel immissionsschutzrechtlichen Verfahren, ist eine Verlagerung der Entscheidung auf die politische Ebene nicht angezeigt.

Die Beteiligung der Gemeinde nach § 36 BauGB dient zunächst ihrer Information über beabsichtigte Vorhaben, um gegebenenfalls aufgrund politischer Abwägung mit planerischen Mitteln reagieren zu können. Ein eventuelles planerisches Entgegensteuern darf jedoch, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens vorliegen, nicht durch die Versagung des Einvernehmens erfolgen. Die Entscheidung, ob die Gemeinde ihr Einvernehmen erteilt, liegt nicht in ihrem freien Ermessen. Sie darf es nur aus den sich aus den §§ 31, 33 bis 35 BauGB ergebenden Gründen versagen. Fehlt es an einem Grund, der zur Verweigerung berechtigt, ist die Gemeinde verpflichtet, ihr Einvernehmen zu erteilen, ohne dass ihr noch eine planerische Gestaltungsfreiheit zusteht. Sollte die Gemeinde die §§ 31, 33 bis 35 BauGB fehlerhaft anwenden, macht sie sich Schadensersatzpflichtig und das Einvernehmen kann durch die Bauaufsichtsbehörde oder im Rechtsbehelfsverfahren ersetzt werden. Da es sich bei der Beteiligung der Gemeinde somit um eine fachliche Entscheidungsfindung handelt, ist es ausreichend und zweckmäßig, dass die Verwaltung diese Prüfung und Entscheidung vornimmt.

Sollten somit die Entscheidungen über Baugenehmigungen oder Einvernehmen der Zuständigkeit des Bürgermeisters vorbehalten bleiben, wird die Planungshoheit der politischen Gremien hiervon nicht beeinträchtigt. Die Verwaltung ist verpflichtet, die zuständigen politischen Gremien rechtzeitig und vollständig über politisch relevante Bauvorhaben zu informieren, sodass diese gegebenenfalls durch Einsatz der Bauleitplanung reagieren können. Zu nennen sind hier insbesondere der Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB oder die Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB.

Die Verwaltung ist sich ihrer Pflicht bewusst, die Politik bei entsprechenden Bauvorhaben frühzeitig einzubinden und ihr die Möglichkeit zum Handeln zu verschaffen. Bei bedeutenden Bauvorhaben fordert die Verwaltung die Bauherrinnen und -herren grundsätzlich zu einer Vorstellung in den kommunalpolitischen Gremien auf. So war es letztlich auch bei dem Abriss des ehemaligen Schlachthofs und der Nachnutzung des Geländes. Die Verwaltung hat hier zu jedem Zeitpunkt die Politik über die Verfahrensstände informiert, sodass jederzeit die Bauleitplanung fortgeführt und im Zweifel auch nach entsprechender Beschlussfassung die Zurückstellung des Baugesuchs hätte erfolgen können. Dies würde auch in Zukunft genauso passieren.

§ 5 – Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben

Änderung der Wertgrenze in § 5 Buchstabe B Nummer 5

Siehe Erläuterungen zu § 3 Buchstabe B alte Nummer 4.

§ 10 – Betriebsausschuss

Änderung der Wertgrenze in § 10 Buchstabe A neue Nummer 2

Siehe Erläuterungen zu § 3 Buchstabe B alte Nummer 4.

§ 15 – Bürgermeister

Änderung der Wertgrenzen in § 15 neue Nummer 2

Siehe Erläuterungen zu § 3 Buchstabe B alte Nummer 4.

Änderung der Wertgrenzen in § 15 neue Nummer 4

Siehe Erläuterungen zu § 3 Buchstabe B alte Nummer 4.

Anlage(n):

Antrag der CDU-Fraktion vom 15.11.2022